

Die Einholung weiterer Erlaubnisse, Gestattungen und dergleichen obliegt dem Veranstalter. Der Veranstalter hat diese auf eigene Kosten einzuholen und die dort ggf. genannten Bedingungen und Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.

Auf die Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) wird hingewiesen. Die Bestimmungen sind einzuhalten. Die Verordnung wird bei der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim zur Einsicht bereitgehalten. Es besteht die Möglichkeit, eine kostenpflichtige Kopie der Verordnung zur Verhütung von Bränden zu erhalten .

Der Veranstalter haftet für alle Schäden persönlicher und sächlicher Art, Unfälle, Diebstähle, etc., die im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch sein Verschulden oder seine Fahrlässigkeit oder das Verschulden oder die Fahrlässigkeit Dritter entstehen. Alle durch das Feuer entstehenden Brände und entstehende Sach- und Personenschäden gehen zu Lasten des Veranstalters. Er stellt die Stadt von jeglichen Haftungsansprüchen frei. Der Haftungsausschluss gilt auch gegenüber Dritten. Der Veranstalter verzichtet auf eigene Ansprüche gegen die Gemeinde. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, die Verwaltungsgemeinschaft, deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter übernimmt vollumfänglich die Verkehrssicherungspflicht. Der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung obliegt dem Veranstalter.

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Polizeiinspektion Bad Windsheim, Tel. 09841 - 6616-0, unmittelbar vor der Veranstaltung und die örtliche Feuerwehr (Kommandanten) mindestens zwei Tage vor der Veranstaltung zu informieren und evtl. weitere von dort geltend gemachte Auflagen einzuhalten.

Der Veranstalter verpflichtet sich ausdrücklich, die auf Seite 3 abgedruckten weitergehenden Anordnungen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand zu befolgen.

Ort, Datum

Burgbernheim,
Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim
I. A.

Veranstalter

Anordnungen zum Abhalten von Lagerfeuer

1. Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer dürfen im Freien nur entzündet werden, wenn hierdurch für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen können. Die für geschlossene Feuerstätten vorgeschriebenen Entfernungen sind mindestens einzuhalten. Feuerstätten im Freien müssen von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m, vom Dachvorsprung ab gemessen, entfernt sein. Von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstellen oder unverwahrtes Feuer mindestens 100 m entfernt sein, von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m. Sie dürfen bei starkem Wind nicht benutzt werden. Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer sind ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein (§ 3 der Verordnung über die Verhütung von Bränden, VVB).
2. Funkenflug ist unbedingt zu vermeiden.
3. Bei trockener Witterung muss auf jeden Fall jegliches offene Feuer unterbleiben (Waldbrandgefahr). Auf die Waldbrandgefahr während des Hochsommers wird ausdrücklich hingewiesen.
4. Die Bestimmungen des Merkblattes des Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim über Freizeitaktivitäten in den Schutzzonen der Naturparke, sonstigen Schutzgebieten und Biotopen sind einzuhalten.
5. Die Feuerquelle darf nicht unbeaufsichtigt und ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen betrieben werden. Die Brandstelle darf erst nach vollständigem Verlöschen des Feuers bzw. der Glut verlassen werden.
6. Volljährige Aufsichtspersonen müssen ständig anwesend sein und haben das Feuer ununterbrochen zu beaufsichtigen.
7. Es sind ausreichend Löschmittel bereit zu halten. Den Weisungen der Polizei und der Feuerwehr ist nachzukommen.
8. Das Brandmaterial ist vor dem Entzünden frisch aufzuschichten. Es darf nur trockenes, unbehandeltes Feuerholz verwendet werden. Als Feuerungsmaterial sind nur feste Brennstoffe (Holz, Reisig, usw.) zugelassen. Es dürfen keine Abfälle jeglicher Art und keine Plastikgegenstände verwendet werden. Die Entnahme von Holz aus dem Wald und Buschwerk ist nicht gestattet.
9. Es dürfen keine Feuerungshilfen wie Benzin, Diesel, Altöl, etc. angewendet werden.
10. Eine sofortige Alarmierung der Feuerwehr im Brandfall ist durch die Einrichtung eines Feuermeldeweges sicherzustellen.
11. Um die Feuerstelle ist ein Wundstreifen anzulegen, um evtl. aufflackerndes Bodenfeuer zu unterbinden.
12. Die Brandstelle ist von Brandresten zu säubern.
13. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind alle Teilnehmer der Veranstaltung gesamtschuldnerisch verantwortlich.
14. Eine mit Eingangsstempel der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim versehene Abschrift der Anzeige ist bei der Veranstaltung mitzuführen und den zuständigen Amtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

Ort, Datum

Burgbernheim,
Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim
I. A.

Veranstalter

Zuständige Feuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter:

Name	Straße	Ort	Telefon	Handy
Volker Prehmus, Kdt.	Rodgasse 51	Burgbernheim	09843 - 27 36	0175-5925435
Marco Schrödl, stv. Kdt.	Ahornweg 3	Burgbernheim	09843 - 27 71	0171-9743689
Matthias Grau, Kdt.	Hauptstraße 34	Schwebheim	09841-8268	0162-6232512
Matthias Müller, stv. Kdt.	Schulstraße 11	Schwebheim	09841-8164	0160-97343815
Hans Kiesel, Kdt.	Kirchgasse 1	Buchheim	09847-589	
Stefan Meyer, stv. Kdt.	Kirchgasse 7	Schwebheim	09847-384	0175-6385733
Bernd Markert, Kdt.	Hs.Nr. 18	Pfaffenhofen	09847-762	
Volker Schmidt, stv. Kdt.	Hs.Nr. 7	Pfaffenhofen	09847-984948	0175-1839905
Dietmar Bauerfeind, Kdt.	Kirchstraße 6	Marktbergel	09843-980587	
Werner Sandmann, Stv.	Batzenbergweg 5	Marktbergel	09843-988426	
Rainer Meder, Kdt.	Hs.Nr. 55	Ottenhofen	09843-1936993	
Volker Meyer, stv. Kdt.	Hs.Nr. 71	Ottenhofen	09843-782	
Klaus Schaßberger, Kdt.	Hs.Nr. 2	Ermetzhof	09845-987679 priv.	09843-1481 geschäftl.
Andreas Weisenstein, Stv.	Hs.Nr. 8	Ermetzhof	09845-985385	
Dieter Grau, Kdt.	Unteres Flürlein 11	Illesheim	09841-8643	
Stefan Seeg, stv. Kdt.	Blumenstraße 3	Illesheim	09841-6824861	
Gerd Herbst, Kdt.	Hs.Nr. 74	Westheim	09841-4723 priv.	09841-1678 geschäftl.
Helmut Bach, stv. Kdt.	Hs.Nr. 60	Westheim	09841-64876	0176-61266438
Martin Guckenberger, Kdt.	Hs.Nr. 58	Urfersheim	09841-689792	0157-73829421
Stefan Meyer, stv. Kdt.	Hs.Nr. 5	Urfersheim	09841-6895000	0151-16717492
Günther Schmidt, Kdt.	Hs.Nr. 10	Sontheim	09841-4759	
Hans Rossel, stv. Kdt.	Hd.Nr. 15	Sontheim	09841-65381	
Reinhold Königer, Kdt.	Höhenweg 11	Steinach b.R.	09843-457	
Michael Schlehlein, Stv.	Dorfring 1	Gallmersgarten	09843-3716	
Günter Müller, Kdt.	Hochbacher Str. 2	Bergtshofen	09843-95842	
Reinhold Gundel, stv. Kdt.	Buchheimer Weg 2	Bergtshofen	09843-3597	
Thomas Schwemmer, Kdt.	Dorfstraße 1	Mörlbach	09843-1277	
Klaus Müller, stv. Kdt.	Kirchplatz 1	Mörlbach	09843-1660	
Horst Letterer, Kdt.	Brechhausstraße 3	Steinach/Ens	09843-1344	
Markus Kötzel, stv. Kdt.	Brechhausstraße 9	Steinach/Ens	09843/97999	

Verteiler:

1. Bürgermeister
2. Veranstalter
3. Feuerwehr - Kommandant
4. Polizeiinspektion Bad Windsheim, An der Heuwaag 2, 91438 Bad Windsheim
5. Rettungsleitstelle Ansbach
6. Vorgang